

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom
12. Oktober 1994**

(Amtsblatt Nr. 35 vom 21. Oktober 1994)

i.d.F. der Änderungssatzungen vom

28. April 1999 (Stadtzeitung Nr. 10 vom 19. Mai 1999)

22. Juni 2001 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 11. Juli 2001)

28. November 2002 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 18. Dezember 2002)

9. Dezember 2003 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 17. Dezember 2003)

1. Dezember 2004 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 15. Dezember 2004)

26. November 2009 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 9. Dezember 2009)

24. November 2010 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 22. Dezember 2010)

16. März 2011 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 30. März 2011)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Steuertatbestand	2
§ 2	Steuerfreiheit	2
§ 3	Steuerschuldner; Haftung	2
§ 4	Steuermaßstab und Steuersatz	3
§ 5	Kampfhunde	3
§ 6	Steueranrechnung	4
§ 7	Steuerermäßigung	4
§ 8	Züchtersteuer	5
§ 9	Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)	5
§ 10	Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht	5
§ 11	Fälligkeit der Steuer	6
§ 12	Anzeigepflicht	6
§ 13	Tragen und Vorzeigepflicht des Hundezeichens; Ordnungswidrigkeit	6
§ 14	Steuerüberwachung	6
§ 15	In-Kraft-Treten	7

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 553), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Fürth unterliegt einer gemeindlichen Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube oder völlig hilflose unentbehrlich sind. Völlig hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach § 2 nicht gewährt,
9. die Steuerbefreiung nach Nr. 3 wird nur für einen Hund gewährt,
10. Hunde des pädagogischen und therapeutischen Dienstes. Die Hunde müssen durch einen anerkannten Tiertrainer wesensgeprüft und für den pädagogischen und therapeutischen Dienst am Menschen als geeignet befunden sein. Jährlich nachzuweisen ist die Eignung sowie der Einsatz des jeweiligen Hundes zu der oben genannten Maßnahme.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen

aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen länger als einen Monat hält. Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 132 Euro im Kalenderjahr.
- (2) Für Kampfhunde i.S. des § 5 beträgt die Steuer das Fünffache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz), das sind 660 Euro im Kalenderjahr.
- (3) In den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

§ 5 Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
 - Pitbull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
- (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht dem Ordnungsamt als der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Dog Argentino
 - Dogue des Bordeaux
 - Fila Brasileiro

- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Alano
- American Bulldog
- Cane Corso
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Das gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 2 erfassten Hunden.

- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 4 Abs. 2 wird um die Hälfte reduziert bei Tatbeständen nach § 5 Absatz 3 mit Ablauf des Kalendermonates, in dem eine Bescheinigung des Ordnungsamtes ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz nach § 4 Abs. 2 mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem das Ordnungsamt als zuständige Behörde die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.
- (6) Für den Halter eines Hundes nach § 5 Absatz 3, der seinen Hund bis zum 31. Dezember 2009 bei der Stadt Fürth (Kämmerei) zur Hundesteuer angemeldet hat, gilt noch bis zum 31. Dezember 2010 der Steuersatz nach § 4 Abs. 1.

§ 6 Steueranrechnung

Wurde das Halten eines Hundes für den Erhebungszeitraum bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Berufsjägern ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur

ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl. S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1.
- (3) Die Züchtersteuer wird für alle zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunde auf insgesamt höchstens 198 Euro festgesetzt.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Fürth zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach dem Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

§ 10 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar 4 Monate alt oder wird ein über 4 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 1. Februar eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet Fürth einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Stadt Fürth gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von vierzehn Tagen bei der Kämmerei - unter Angabe von Namen und Wohnung des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes - anmelden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes wird ein Hundezichen ausgegeben.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb von vierzehn Tagen bei der Kämmerei abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Bei Besitzwechsel ist der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete oder verendete Hunde ist ein Tötungsnachweis vorzulegen.

Ebenso ist jede Wohnungsänderung innerhalb von vierzehn Tagen der Stadtkämmerei mitzuteilen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das innerhalb von vierzehn Tagen bei der Kämmerei anzuzeigen.

§ 13 Tragen und Vorzeigepflicht des Hundezichens; Ordnungswidrigkeit

(1) Der steuerpflichtige Hundehalter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines befriedeten Grundbesitzes nur mit dem üblicherweise am Halsband befestigten jeweiligen Hundezichen halten. Er ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Fürth oder anderen Berechtigten auf Verlangen das Hundezichen vorzuzeigen.

(2) Wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig

1. einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet (gem. § 12 Abs. 1);
2. den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt (gem. § 12 Abs. 3);
3. einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines befriedeten Grundbesitzes ohne befestigtes Hundezichen hält oder das Hundezichen nicht vorzeigt, handelt nach Art. 16 Kommunalabgabengesetz ordnungswidrig.

§ 14 Steuerüberwachung

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann die Stadt Fürth

1. Kontrollen durchführen
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen. (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Fürth für die Erhebung der Hundesteuer vom 3. November 1980 (Amtsblatt vom 7. November 1980 Nr. 41) in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. März 1982 (Amtsblatt vom 12. März 1982 Nr. 9) aufgehoben.